



# Finanzielle Unterstützung und allgemeine Informationen auf einen Blick

für Schwangere und Familien mit Kindern  
von 0-3 Jahren  
in Stadt und Landkreis Landshut

Koordinierende Kinderschutzstellen in Stadt und Landkreis Landshut

Birgit Helbig und Hans Rogl  
Tel.: 0871/ 408 -5714 oder -5715  
Kreisjugendamt Landshut  
Veldener Straße 15, 84036 Landshut

Stilla Waltl-Seidl und Andrea Just  
Tel.: 0871/ 88 -1816 oder -1817  
Stadtjugendamt Landshut  
Luitpoldstraße 29, 84034 Landshut

[www.koki-landshut.de](http://www.koki-landshut.de)

**WICHTIG:** Die Informationen auf den folgenden Seiten wurden aus den Broschüren des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den örtlichen Ämtern zusammengetragen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **FINANZIELLE HILFEN .....3**

Elterngeld.....	3
Elternzeit.....	6
Mutterschaftsgeld.....	8
Landeserziehungsgeld .....	10
Kindergeld.....	12
Kinderzuschlag .....	12
Wohngeld.....	14

### **ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....13**

Haushaltshilfe .....	15
Vaterschaftsanerkennung .....	16
Sorgerecht und Namensgebung bei unverheirateten Eltern .....	18
Gerichtliches Verfahren, Vaterschaftsfeststellung .....	19
Beistandschaft .....	19
Unterhaltsvorschuss.....	20
Nützliche Links.....	22

### **WICHTIGE TELEFONNUMMERN .....23**

2

**KoKi Landkreis Landshut**

Birgit Helbig und Hans Rogl  
Tel.: 0871/ 408 -5714 oder -5715  
[www.koki-landshut.de](http://www.koki-landshut.de)

**KoKi Stadt Landshut**

Stilla Waltl-Seidl und Andrea Just  
Tel.: 0871/ 88 -1816 oder -1817

# Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben **Mütter und Väter**, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Ehe- oder Lebenspartner, die das Kind nach der Geburt betreuen, auch wenn es nicht ihr eigenes ist, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten.

Elterngeld können **Arbeitnehmer, Beamte, Selbständige** und ebenso **Erwerbslose** oder **Hausfrauen/-männer, Auszubildende** und **Studenten** erhalten.

Elterngeld wird für **Lebensmonate** des Kindes gewährt. Der Lebensmonat beginnt mit dem Tag der Geburt und endet im folgenden Monat am Vortag des Geburtstages (Beispiel: Bei Geburt am 15.03. endet der 1. Lebensmonat am 14.04.).

**Keinen Anspruch auf Elterngeld** haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes **Einkommen von mehr als 500.000 Euro** hatten (Alleinerziehende ab Einkommen von mehr als 250.000 Euro).

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz haben ebenso wie Deutsche nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen.

Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes erzielt hat und welches nach der Geburt wegfällt. Das Elterngeld gleicht dieses entfallende Einkommen mit einer Ersatzrate aus, die nach der Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist.

## ➤ Höhe des Elterngeldes

---

Nettoeinkommen vor der Geburt:

- von 1.240 Euro und mehr wird zu **65 Prozent**
- von 1.220 Euro zu **66 Prozent**
- zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro zu **67 Prozent ersetzt**
- **unter 1.000 Euro** monatlich, wird Ersatzrate in kleinen Schritten von 67 Prozent **auf bis zu 100 Prozent erhöht**

Das Elterngeld beträgt **mind. 300 Euro** (nicht erwerbstätige Elternteile) und **max. 1.800 Euro**.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das zustehende Elterngeld um je 300 Euro für jedes zweite und weitere Mehrlingskind. Das heißt: Zusätzlich zum errechneten Elterngeld werden für jeden Mehrling 300 Euro gezahlt.

Familien mit mehr als einem Kind können einen **Geschwisterbonus** erhalten. Das nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeld (auch der Mindestbetrag von 300 Euro) wird **um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht**. Bei zwei Kindern im Haushalt besteht der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag so lange, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist.

## ➤ Wie lange kann Elterngeld bezogen werden?

---

Elterngeld kann **in den ersten 14 Lebensmonaten** in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann mindestens für zwei Monate (Mindestbezugszeit) und höchstens für 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Beide Eltern haben grundsätzlich gemeinsam Anspruch auf insgesamt **zwölf Monatsbeträge**, die jeweils für Lebensmonate des Kindes zustehen. Anspruch auf **zwei weitere Monatsbeträge** haben die Eltern, wenn beide vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen möchten (**Partnermonate**). Anspruch auf die Partnermonate besteht, wenn sich bei den Eltern für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert (etwa durch Arbeitszeitreduzierung während der Elternzeit oder im Mutterschutz). **Alleinerziehende können allein bis zu 14 Monatsbeträge erhalten.**

## ➤ Verlängerung des Auszahlungszeitraumes

---

Das Elterngeld kann bei **gleicher Gesamtsumme auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt** werden.

Auszahlungszeitraum: 12 Monate → gesamtes Elterngeld pro Monat  
24 Monate → halbes Elterngeld pro Monat

## ➤ Verteilung der Monate auf die Eltern

---

Bis zum 14. Lebensmonat des Kindes steht für jeden Lebensmonat ein Monatsbetrag zur Verfügung. Nutzen die Eltern die Partnermonate, gibt es also insgesamt maximal 14 Monatsbeträge, ansonsten zwölf Monatsbeträge. Die **Elterngeldmonate** müssen nicht an einem Stück genommen werden, sondern **können auch zeitlich getrennt** liegen. Dies gilt auch für die Partnermonate.

## ➤ Wann und wo beantragen?

---

Der Antrag muss nicht sofort nach Geburt des Kindes gestellt werden.

**Rückwirkend** werden Zahlungen jedoch **nur für die letzten 3 Lebensmonate** vor Beginn des Lebensmonats des Kindes geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld bei der Elterngeldstelle eingegangen ist. (Beispiel: Antragstellung im 4. Lebensmonat des Kindes → Rückwirkende Zahlung der ersten 3 Lebensmonate)

**Antragstellung** beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Region Niederbayern:

### **ZBFS – Region Niederbayern**

Friedhofstraße 7  
84028 Landshut,  
Tel.: 0871 829-0,  
Info: 0871 829-537, -520  
Fax: 0871 829-186 oder -187  
EMail: [poststelle.ndb@zbfs.bayern.de](mailto:poststelle.ndb@zbfs.bayern.de)

### **Oder**

online unter:  
[www.elterngeld.bayern.de](http://www.elterngeld.bayern.de)

## ➤ Elterngeld - Mutterschaftsgeld

---

**Elterngeld** kann erst **nach dem Mutterschaftsgeld** in Anspruch genommen werden, da Mutterschaftsgeld auch als Elterngeld zählt, d.h. die Monate mit Mutterschaftsgeld werden von den 12 (bei Alleinerziehenden 14) Monaten Elterngeldanspruch abgezogen.

## ➤ Elterngeld – Arbeitslosengeld II

---

Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II ist das **Elterngeld als Einkommen** im Rahmen der Berechnung des ALG II anzurechnen.

## Elternzeit

Anspruch auf Elternzeit haben **Mütter und Väter**, die

- die in einem Arbeitsverhältnis stehen
- mit dem Kind im selben Haushalt leben
- das Kind überwiegend selbst betreuen und erziehen
- und während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten

Wenn das **Kind nicht das eigene** ist, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls ein Anspruch auf Elternzeit z.B. **für Pflegeeltern oder Großeltern** (z.B. wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist; Anspruch besteht allerdings nur wenn keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht). Außerdem bei Kindern vom Ehepartner (o. eingetragenen Lebenspartner), bei Schwester/Bruder, Nichten/Neffen, Enkelkindern wenn leibliche Eltern schwer krank, schwerbehindert oder tot sind.

Elternzeit auch bei

- befristeten Verträgen
- Teilzeitarbeitsverträgen
- geringfügigen Beschäftigungen
- Auszubildende
- Umschülerinnen und Umschüler

- zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte
- in Heimarbeit Beschäftigte
- Beamte, Berufs- und Zeitsoldaten

Anspruch auf Elternzeit besteht **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes**.

Die **Mutterschutzfrist** wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.

## ➤ Aufteilung der Elternzeit

---

Generell kann die Elternzeit auch für einzelne Monate oder Wochen genommen werden, aber

**VORSICHT:** Elterngeld **muss** mind. für **2 Monate** bezogen werden, einzelne Wochen sind nicht möglich.

**Jeder Elternteil kann seine Elternzeit in 2 Abschnitte aufteilen.** Mit Zustimmung des Arbeitgebers sind 2 weitere Teilungen möglich.

**Flexibles 3. Jahr** (nur mit Zustimmung des Arbeitgebers):

Übertragung von bis zu einem Jahr „Elternzeit“ auf einen Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes.

## ➤ 2. Kind während Elternzeit

---

Wenn während der laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an.

### **Beispiel:**

Kind A wird am 01.02.2011 und Kind B am 01.02.2012 geboren. Es sind zwei Jahre Elternzeit für Kind A bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres angemeldet (31.01.2013). Anschließend werden für Kind B zwei Jahre Elternzeit bis zu dessen Vollendung des dritten Lebensjahres angemeldet (31.01.2015).

Übrig sind daher von den jeweils 3 Jahren Anspruch:  
Für Kind A noch 1 Jahr Elternzeit für das 3. Lebensjahr  
Für Kind B noch 1 Jahr Elternzeit für das 1. Lebensjahr

Beide Jahre können mit Zustimmung des Arbeitgebers auf den Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr der Kinder übertragen werden.

## ➤ Wann und wo beantragen?

---

Die Elternzeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers. Eine Übertragung als Flexibles 3. Jahr allerdings schon.

**Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn** muss die Elternzeit schriftlich **gegenüber dem Arbeitgeber** verlangt werden.

Väter, die ihre Elternzeit unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes beginnen möchten, sollten für deren Beginn „ab Geburt“ angeben.

## ➤ Was ist bei der Anmeldung zu beachten?

---

Man muss sich bei der Beantragung verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von 2 Jahren die Elternzeit genommen werden soll.

**Hinweis: Eltern sollten ihre Elternzeit grundsätzlich nur für zwei Jahre anmelden, um die noch verbleibende Zeit flexibel gestalten zu können.**

# Mutterschaftsgeld

Krankenversicherte Frauen, die bei Beginn der Schutzfrist beschäftigt und gesetzlich krankenversichert sind, oder Anspruch auf ALG I haben, erhalten während der Schutzfristen vor und nach der Geburt sowie für den Tag der Entbindung Mutterschaftsgeld. In der Regel sind diese Fristen 6 Wochen vor und



8 Wochen nach der Geburt. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Zeit bis 12 Wochen nach der Entbindung.

### ➤ Wann und wo beantragen?

---

**Frühestens 7 Wochen** vor der Geburt vom Gynäkologen die Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin für die Krankenkasse ausstellen lassen. Damit bei der eigenen **Krankenkasse** Mutterschaftsgeld beantragen.

### ➤ Höhe des Mutterschaftsgeldes

---

Derzeit gewähren die gesetzlichen Krankenkassen **maximal 13 Euro pro Tag oder 385 € pro Kalendermonat**. Die **Differenz zum Einkommen** (durchschnittliches Nettogehalt der letzten drei Monate vor Beginn des Mutterschutzes) wird vom **Arbeitgeber** getragen und stellt insoweit einen (gesetzlich begründeten) arbeitsvertraglichen Anspruch dar.

Liegt das Durchschnittsnettogehalt unter 390 Euro, zahlt nur die Krankenkasse. Wenn zum Beispiel eine Auszubildende 300 Euro netto verdient, bekommt sie von der gesetzlichen Krankenkasse während des Mutterschutzes ebenfalls monatlich 300 Euro als Mutterschaftsgeld.

### ➤ Privatversicherte

---

Mitglieder einer privaten Krankenversicherung erhalten kein Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse, sondern können ersatzweise beim Bundesversicherungsamt ein **einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 210 Euro** beantragen. Der Arbeitgeber berechnet seinen Zuschuss jedoch so, als wären Sie gesetzlich versichert und bekämen den üblichen Kassensatz.

Die gleiche Summe von 210 Euro erhalten Sie vom Bundesversicherungsamt als Mutterschaftsgeld, wenn Sie in einem **sozialversicherungsfreien Job** arbeiten. Das gilt auch, wenn Sie über Ihren Mann in einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert sind.

## Bundesversicherungsamt

- Mutterschaftsgeldstelle -  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn  
Tel: 0228/ 619 -1888  
Fax: 0228/ 619 -1877  
EMail: [mutterschaftsgeldstelle@bva.de](mailto:mutterschaftsgeldstelle@bva.de)

## Oder

online unter:  
[www.mutterschaftsgeld.de](http://www.mutterschaftsgeld.de)

### ➤ Arbeitslose, Hausfrauen

---

Als Arbeitslose erhalten Sie Mutterschaftsgeld von der Krankenversicherung in Höhe des Arbeitslosengeldes, das Sie bislang erhalten haben.

**Hausfrauen** haben wegen des mangelnden Lohnbezuges **keinen Anspruch** auf Mutterschaftsgeld, da es sich dabei um eine Lohnersatzleistung handelt.

## Landeserziehungsgeld

Anspruch auf Landeserziehungsgeld haben Mütter und Väter, wenn:

- Sie ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen **Aufenthalt mindestens seit 12 Monaten vor Leistungsbeginn in Bayern** haben oder aus einem Bundesland zuziehen, das vergleichbare Leistungen zahlt (z.B. Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen)
- Das Nettoeinkommen der Familie unterhalb der Grenze von **25.000 Euro bei Paaren** oder von **22.000 Euro** bei allein erziehenden Eltern liegt (Die Einkommensgrenze erhöht sich um 3.140 Euro für jedes weitere Kind. Bei Überschreitung entweder Kürzung oder Wegfall des LEG)
- Nachweis für die Durchführung der **Früherkennungsuntersuchungen U 6** (10. - 12. Lebensmonat) bzw. **U 7** (21. - 24. Lebensmonat) vorliegt
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (max. 30 Wochenstunden) vorliegt

## ➤ Höhe des Landeserziehungsgeldes

---

Das Landeserziehungsgeld wird

- für das **erste Kind** für maximal **sechs Monate**
- ab dem **zweiten Kind** für **zwölf Monate**

und längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Das monatliche Landeserziehungsgeld beträgt

- für das **erste Kind** höchstens **150 Euro**
- für das **zweite Kind** **200 Euro**
- ab dem **dritten Kind** **300 Euro**

und ist **einkommensabhängig**.

## ➤ Wann beantragen?

---

Der Antrag kann frühestens ab dem Beginn des neunten Lebensmonats des Kindes gestellt werden, da es frühestens erst **ab dem 13. Lebensmonat** (bzw. im Anschluss an Elterngeld) **gezahlt** wird. Das Landeserziehungsgeld wird rückwirkend nur für die **letzten drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

**Das Landeserziehungsgeld darf nicht auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, auch Hartz IV genannt), dem SGB XII (Sozialhilfe) oder dem § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) angerechnet werden.**

## ➤ Antragstellung beim ZBFS – Region Niederbayern (Landshut):

---

Adresse siehe Elterngeld **S. 5**

Oder online unter:

[www.erziehungsgeld.bayern.de](http://www.erziehungsgeld.bayern.de)

## Kindergeld

Kindergeld wird mindestens bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt.

### ➤ Höhe des Kindergeldes

---

- **1. Kind**                      **184 Euro**
- **2. Kind**                      **184 Euro**
- **3. Kind**                      **190 Euro**
- **ab dem 4. Kind**            **215 Euro**

Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II ist das **Kindergeld als Einkommen** im Rahmen der Berechnung des ALG II anzurechnen.

### ➤ Wann und wo beantragen?

---

Antrag ab Geburt bei:

**Oder** online unter:

**Familienkasse Regensburg**

Galgenbergstr. 24

93053 Regensburg

Tel: 01801 / 546337

Fax: 0941/ 7808-910761

E-Mail: [Familienkasse-Regensburg@arbeitsagentur.de](mailto:Familienkasse-Regensburg@arbeitsagentur.de)

[www.arbeitsagentur.de/](http://www.arbeitsagentur.de/)

[formularkindergeld](http://www.arbeitsagentur.de/formularkindergeld)

Vorzulegende Nachweise:

- Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung für Kindergeld im Original

## Kinderzuschlag

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,

- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld besteht.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt **für Elternpaare 900 Euro**, für **Alleinerziehende 600 Euro**. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z. B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen.

Gleichzeitig darf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen (Bruttoeinkommen und –vermögen gemindert um etwaige Abzugsbeträge) die **Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigen**. Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem **elterlichen Bedarf** im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem **prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten** (Bemessungsgrenze) sowie dem **Gesamtkinderzuschlag** zusammen.

### ➤ Höhe des Kinderzuschlags

---

Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder; er beträgt **höchstens 140 Euro/Monat je Kind** und wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt.

### ➤ Antragstellung bei der **Familienkasse Regensburg**

---

Adresse siehe Kindergeld **S. 10**

### ➤ Kinderzuschlag - Wohngeld

---

Viele Familien, bei denen sich ein Kinderzuschlag errechnet, haben auch Anspruch auf Wohngeld.

# Wohngeld

Das Wohngeld hilft einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern bei ihren Wohnkosten. Wohngeld wird als Mietzuschuss (für Mieterinnen und Mieter) oder als Lastenzuschuss (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer) geleistet.

## ➤ Wer erhält Wohngeld und in welcher Höhe?

---

Ob man Wohngeld in Anspruch nehmen kann und in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

## ➤ Wie lange wird Wohngeld gezahlt?

---

Das Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt, und zwar ab dem 1. des Monats, in dem Sie den Wohngeldantrag gestellt haben. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

## ➤ Wie und wo wird Wohngeld beantragt?

---

Wohngeld kann man nur erhalten, wenn man einen Antrag stellt und die Voraussetzungen nachweisen kann.

Antragsformulare erhält man bei den örtlichen Wohngeldbehörden, der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Dort erhält man auch eine umfassende Beratung.

### **Landratsamt Landshut**

- Wohngeldstelle -  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut  
Tel.: 0871/ 408 -1888

### **Stadt Landshut**

- Wohnungsamt -  
Luitpoldstraße 29  
84034 Landshut  
Tel.: 0871/ 88 - 1593

## Haushaltshilfe

### § 199 Reichsversicherungsordnung

---

„Die Versicherte erhält Haushaltshilfe, soweit ihr wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.“

**Generell gilt aber: Schwangerschaft allein reicht nicht für einen Anspruch auf Haushaltshilfe!**

#### ➤ Wo und wie beantragen?

---

Der Antrag auf Haushaltshilfe muss zusammen mit einem ärztlichen Attest bei der eigenen Krankenkasse eingereicht werden. Dazu am besten die Krankenkasse kontaktieren.

Es ist wichtig, dass der Frauenarzt in einem **gut formulierten Attest** deutlich macht, dass aufgrund besonderer Risiken die **Haushaltsführung nicht mehr möglich** ist und durch die Gewährung der Haushaltshilfe die Schwangere so weit entlastet wird, dass eine **Krankenhausbehandlung vermieden werden kann** (auf Attest vermerken).

Die Zuzahlungsregelung nach § 38 Abs. 5 SGB V gilt nicht, d.h. eine Zuzahlung bei Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung wird nicht verlangt (Gem. Rundschreiben, Abs. 5.3).

#### ➤ Mehrlingsschwangerschaft

---

Auch bei einer **Mehrlingsschwangerschaft** gibt es keinen generellen Anspruch auf Haushaltshilfe.

Allerdings lässt sich möglicherweise mit Gründen wie dem erhöhtem Frühgeburts-Risiko, einer Auszehrung durch die Mehrlingsschwangerschaft oder psychischen Überlastung argumentieren.

### ➤ Privatversicherte

---

**Privatversicherte** haben grundsätzlich **keinen Anspruch** auf Haushaltshilfe, außer diese Leistung wurde bei der privaten Krankenversicherung extra mitversichert.

## Vaterschaftsanerkennung

Die Vaterschaft zu einem Kind nicht verheirateter Eltern kann schon vor der Geburt des Kindes beim Jugendamt ihres Wohnsitzes in Form einer öffentlichen Urkunde anerkannt werden. Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen, damit diese gültig wird. Beide können zusammen oder getrennt beim Jugendamt vorsprechen. (Falls getrennt: Zustimmung der Mutter auch zeitlich vor Anerkennung des Vaters möglich)

Bei der Anerkennung vor der Geburt oder bei der Geburtsbeurkundung steht der Vater wie bei verheirateten Eltern von Anfang an mit im Geburtenbuch.

### ➤ Anerkennung der Vaterschaft

---

- durch den Vater persönlich in öffentlich beurkundeter Form (Antrag)
- die Anerkennung ist **vor** der Geburt möglich

### ➤ Wo kann die Vaterschaft anerkannt werden?

---

- bei jedem Standesamt
- bei den Jugendämtern
- bei allen Amtsgerichten
- bei allen Notaren



## ➤ Wann wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam?

---

- durch persönliche Zustimmung der Mutter in öffentlich beurkundeter Form bei den Behörden durch die auch die Vaterschaft anerkannt wird.
- Bei minderjährigen Müttern ist, zusätzlich zur Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die Zustimmung des Kindes nötig. Sie erfolgt durch dessen Vormund.
- Ist der Vater minderjährig, bedarf seine Anerkennung der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters in öffentlich beurkundeter Form

## ➤ Voraussetzungen:

---

- Personalausweis oder Reisepass
- Zustimmung der Mutter
- *Nachweis des voraussichtlichen Geburtstermines anhand des Mutterpasses (nur bei Anerkennung der Vaterschaft vor der Geburt)*

Ist der Mann nicht zur freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft bereit, kann das Kind oder die Mutter die Feststellung der Vaterschaft beantragen (zulässig ist aber auch ein Antrag des Mannes auf Feststellung, etwa wenn nach seiner Ansicht die Mutter zu Unrecht die Zustimmung zu seiner Anerkennungserklärung verweigert).

### **Fristen und Termine:**

keine

### **Gebühren:**

Die Vaterschaftsanerkennung bei Jugend- und Standesämtern ist gebührenfrei.

## ➤ Ansprechpartner im:

---

### **Kreisjugendamt Landshut**

Frau **Verena Käck**

Zimmer: 223

Tel.: 0871/ 408 -2141

[Verena.Kaeck@landkreis-landshut.de](mailto:Verena.Kaeck@landkreis-landshut.de)

### **Stadtjugendamt Landshut**

Herr **Uwe Friedrich**

Zimmer: 229

Tel.: 0871/ 88 -1697

[Uwe.Friedrich@landshut.de](mailto:Uwe.Friedrich@landshut.de)

---

### **KoKi Landkreis Landshut**

Birgit Helbig und Hans Rogl

Tel.: 0871/ 408 -5714 oder -5715

[www.koki-landshut.de](http://www.koki-landshut.de)

### **KoKi Stadt Landshut**

Stilla Waltl-Seidl und Andrea Just

Tel.: 0871/ 88 -1816 oder -1817

## Sorgerecht und Namensgebung bei unverheirateten Eltern

Bei nichtverheirateten Eltern ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Geburt nur die Mutter sorgeberechtigt. Deshalb würde das Kind den Namen der Mutter erhalten.

Die nicht miteinander verheirateten Eltern können aber das gemeinsame Sorgerecht erhalten, indem sie eine sog. **Sorgeerklärung beim Jugendamt** abgeben. Haben sie das getan, können sie **innen eines Monats nach der Geburt den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter** zum Familiennamen des Kindes bestimmen.

Die **Sorgeerklärung kann** ebenfalls bereits **vor der Geburt** abgegeben werden. Wird sie erst **nach der Geburt** des Kindes abgegeben, so erhält das Kind kraft Gesetzes **zunächst den Namen der Mutter** (*Ausnahme: Mutter erteilt dem Kind den Namen des Vaters mit dessen Zustimmung → „Namenserteilung“; kostet ca. 25 € beim Standesamt*). Eine spätere Änderung des Familiennamen des Kindes auf den Familiennamen des Vaters ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Das Kind kann den Namen des Vaters erhalten, wenn **beide Elternteile einverstanden** sind. Ist das Kind mindestens 5 Jahre alt, muss auch das Kind zustimmen (§ 1617a Abs. 2 BGB). An dem alleinigen Sorgerecht der Mutter ändert das nichts.
- b) Geben die nicht miteinander verheirateten Eltern nach der Geburt eine **gemeinsame Sorgerechtserklärung** ab, so können sie **innerhalb von drei Monaten** bestimmen, dass das Kind den Familiennamen des Vaters erhalten soll (§ 1617b BGB). Ist das Kind mindestens 5 Jahre alt, dann muss das Kind zustimmen.
- c) **Heiraten die Eltern einander** und wählen sie einen gemeinsamen Familiennamen, so wird dieser Name automatisch der Familienname des Kindes. Ein Kind, das 5 Jahre oder älter ist, muss der Namensänderung aber zustimmen (§ 1617 c Absatz 1 BGB). Behalten beide Eltern nach der Heirat ihren bisherigen Familiennamen, so können sie innerhalb von drei Monaten bestimmen, dass das Kind den Namen des Vaters erhalten soll.

## Gerichtliches Verfahren, Vaterschaftsfeststellung

Weigert sich ein Mann, seine Vaterschaft anzuerkennen, kann vor dem zuständigen Familiengericht gegen den mutmaßlichen Vater geklagt werden. Wenn die Mutter weder über einen Anwalt noch selbst Klage führen will, kann sie eine Beistandschaft beim Jugendamt beantragen.

Über das Gericht wird der mutmaßliche Vater im Regelfall zu einer Blutabnahme aufgefordert. Wird über die Blutuntersuchung festgestellt, dass der mutmaßliche Vater nicht der biologische Vater ist, wird die Vaterschaftsklage abgewiesen. Tritt die Mutter im Prozess nur als Zeugin auf, kostet sie das Verfahren nichts.

## Beistandschaft

Die Beistandschaft des Jugendamts ist ein freiwilliges Hilfsangebot, das der Mutter Unterstützung anbietet, ohne dass für sie Kosten entstehen.

Der Beistand betreibt die Vaterschaftsfeststellung, wenn die Mutter dies nicht selbst tun will, und unterstützt die Mutter bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kind.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge der Mutter nicht beeinträchtigt.

### ➤ Was muss ich bereit halten?

- Personalausweis
- Geburtsurkunde des Kindes

Das Stadtjugendamt Landshut bittet außerdem noch um folgende Unterlagen des beantragenden Elternteils:

- Gehaltsnachweise
- Bescheid der Arbeitsagentur (beim Erhalt von Sozialleistungen)
- Bescheid über das Elterngeld

## ➤ Ansprechpartner im:

---

### **Kreisjugendamt Landshut**

Herr **Martin Ruhland (A – Hi)**

Zimmer: 224

Tel.: 0871/ 408 -2144

[Martin.Ruhland@landkreis-landshut.de](mailto:Martin.Ruhland@landkreis-landshut.de)

Frau **Verena Käck (Ho – M)**

Zimmer: 223

Tel.: 0871/ 408 -2141

[Verena.Kaeck@landkreis-landshut.de](mailto:Verena.Kaeck@landkreis-landshut.de)

Herr **Bernhard Pichlmeier (N – V)**

Zimmer: 218

Tel.: 0871/ 408 -2131

[Bernhard.Pichlmeier@landkreis-landshut.de](mailto:Bernhard.Pichlmeier@landkreis-landshut.de)

Frau **Ingrid Stegmaier (W – Z)**

Zimmer: 225

Tel.: 0871/ 408 -1825

[Ingrid.Stegmaier@landkreis-landshut.de](mailto:Ingrid.Stegmaier@landkreis-landshut.de)

### **Stadtjugendamt Landshut**

Frau **Alexandra Klein (A – G)**

Zimmer: 225

Tel.: 0871/ 88 -1293

[Alexandra.Klein@landshut.de](mailto:Alexandra.Klein@landshut.de)

Herr **Manfred Alt (H – Z)**

Zimmer: 224

Tel.: 0871/ 88 -1805

[Manfred.Alt@landshut.de](mailto:Manfred.Alt@landshut.de)

## Unterhaltsvorschuss

Für Alleinerziehende erfolgt die Erziehung ihrer Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erleichtert werden.

## ➤ Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

---

Allein erziehende Mütter oder Väter erhalten zur Sicherung des Unterhalts ihrer Kinder Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind

- das **12. Lebensjahr** noch **nicht vollendet** hat,
- im Inland bei einem seiner Elternteile lebt, der **ledig, verwitwet oder geschieden** ist oder von seinem Ehegatten **dauernd getrennt lebt** und
- **nicht** oder nicht regelmäßig **Unterhalt** von dem anderen Elternteil oder nach dessen Ableben keine Waisenbezüge in einer bestimmten Mindesthöhe erhält.

Unterhaltsvorschuss gibt es **maximal für 72 Monate** und längstens **bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres** (12. Geburtstag) des Kindes. Hierbei ist das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils unerheblich.

### ➤ Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

---

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich ab 1. Januar 2010 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis **unter 6 Jahre** **133 EUR pro Monat**
- für ältere Kinder bis **unter 12 Jahren** **180 EUR pro Monat**

### ➤ Ansprechpartner im:

---

#### Kreisjugendamt Landshut

Frau **Sigrid Hirtreiter (A – G)**  
 Zimmer: 217  
 Tel.: 0871/ 408 -2129  
[Sigrid.Hirtreiter@landkreis-landshut.de](mailto:Sigrid.Hirtreiter@landkreis-landshut.de)

Frau **Lucia Wagner (H – L)**  
 Zimmer: 217  
 Tel.: 0871/ 408 -2129  
[Lucia.Wagner@landkreis-landshut.de](mailto:Lucia.Wagner@landkreis-landshut.de)

Frau **Erika Kraus (M – Z)**  
 Zimmer: 217  
 Tel.: 0871/ 408 -2128  
[Erika.Kraus@landkreis-landshut.de](mailto:Erika.Kraus@landkreis-landshut.de)

#### Stadtjugendamt Landshut

Frau **Corinna Müller (A – M)**  
 Zimmer: 231  
 Tel.: 0871/ 88 -1808  
[corinna.mueller@landshut.de](mailto:corinna.mueller@landshut.de)

Frau **Andrea Grunder (N – Z)**  
 Zimmer: 231  
 Tel.: 0871/ 88 -1804  
[andrea.grunder@landshut.de](mailto:andrea.grunder@landshut.de)

## Nützliche Links

### ➤ Schwangerenberatungsstellen in Landshut

---

- Gesundheitsamt Landshut: [www.schwanger-in-landshut.de](http://www.schwanger-in-landshut.de)
- DonumVitae Landshut: [www.schwangerenberatung-landshut.de](http://www.schwangerenberatung-landshut.de)
- Caritas Landshut: [www.schwanger-landshut.de](http://www.schwanger-landshut.de)

### ➤ Onlineberatung

---

- [www.schwangerenberatung.net](http://www.schwangerenberatung.net)
- [www.donumvitae-onlineberatung.de](http://www.donumvitae-onlineberatung.de)
- [www.beratung-caritas.de/schwangerschaftsberatung.html](http://www.beratung-caritas.de/schwangerschaftsberatung.html)

### ➤ Allgemeine Informationen

---

- [www.schwanger-in-bayern.de](http://www.schwanger-in-bayern.de)
- [www.elternimnetz.de](http://www.elternimnetz.de)
- [www.kinderschutz.bayern.de](http://www.kinderschutz.bayern.de)
- [www.koki-landshut.de](http://www.koki-landshut.de)
  
- [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)
- [www.landshut.de](http://www.landshut.de)

## **Erste Hilfe und Notruf:**

---

Rettungsdienst/Notarzt .....	112
Feuerwehr .....	112
Polizei .....	110
Giftnotrufzentrale München .....	089/ 19240
Kinderkrankenhaus St. Marien .....	0871/ 852-0
Gynäkologische Ambulanz Krankenhaus Achdorf .....	0871/ 404-2707
Klinikum Landshut .....	0871/ 698-3219
Krankenhaus Vilsbiburg .....	08741/ 60-3177
Kinderärztlicher Notdienst auf Anrufbeantworter Kinderarzt oder Tagespresse	

## **Beratung und Unterstützung – Frühe Kindheit:**

---

Koordinierende Kinderschutzstelle - KoKi Landkreis Landshut .....	0871/ 408-1711 o. 1712
KoKi Stadt Landshut .....	0871/ 88-1816 o. 1817
Schreibabyberatung Caritas Landshut .....	0871/ 805-120
SPZ (mit Überweisungsschein) .....	0871/ 852-1325
MenschensKinder e.V. ....	0871/ 9661562

## **Beratung vor, während und nach einer Schwangerschaft:**

---

Hebammen Krankenhaus Achdorf .....	0871/ 404-2293
Klinikum Landshut .....	0871/ 698-3239
Krankenhaus Vilsbiburg .....	08741/ 60-3177
Freie Hebammen	<a href="http://www.schwanger-in-landshut.de">www.schwanger-in-landshut.de</a>
Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen im Gesundheitsamt Landshut .....	0871/ 408-5000
Staatl. anerk. Beratungsst. für Schwangerschaftsfragen Donum Vitae e.V. ....	0871/ 9746780
Kath. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Caritasverband .....	0871/ 805-120
Elternschulen am Krankenhaus Achdorf .....	0871/ 404-2293
am Klinikum Landshut .....	0871/ 698-3239
am Krankenhaus Vilsbiburg .....	08741/ 60-3225
Projekt Harlekin Kinderkrankenhaus St. Marien .....	0871/ 852-1144
(Nachsorge für Früh-/Risikogeborene)	

## **Besondere Lebenslagen:**

---

Psychische Belastung Sozialpsychiatrischer Dienst der Diakonie .....	0871/ 609-321
Landshuter Netzwerk .....	0871/ 96367-0
Häusliche Gewalt Caritas Frauenhaus .....	0871/ 7274900
AWO Frauenhaus .....	0871/ 921044
Lis (Landshuter Interventionsstelle) .....	0871/ 4301148
Suchtberatung: Caritas Landshut .....	0871/ 805-160
Landshuter Netzwerk .....	0871/ 96367-0

---

### **KoKi Landkreis Landshut**

Birgit Helbig und Hans Rogl  
Tel.: 0871/ 408 -5714 oder -5715  
[www.koki-landshut.de](http://www.koki-landshut.de)

### **KoKi Stadt Landshut**

Stilla Waltl-Seidl und Andrea Just  
Tel.: 0871/ 88 -1816 oder -1817

**Stand:** Mai 2012  
**Herausgeber:** Koordinierende Kinderschutzzstellen in Stadt und Landkreis Landshut  
**Internet:** [www.koki-landshut.de](http://www.koki-landshut.de)

Birgit Helbig  
Tel.: 0871/ 408 -5714  
[Birgit.Helbig@landkreis-landshut.de](mailto:Birgit.Helbig@landkreis-landshut.de)

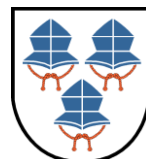
Hans Rogl  
Tel.: 0871/ 408 -5715  
[Johann.Rogl@landkreis-landshut.de](mailto:Johann.Rogl@landkreis-landshut.de)

Kreisjugendamt Landshut  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

Stilla Waltl-Seidl  
Tel.: 0871/ 88 -1816  
[Stilla.Waltl-Seidl@landshut.de](mailto:Stilla.Waltl-Seidl@landshut.de)

Andrea Just  
Tel.: 0871/ 88 -1817  
[Andrea.Just@landshut.de](mailto:Andrea.Just@landshut.de)

Stadtjugendamt Landshut  
Luitpoldstraße 29  
84034 Landshut



Stadt  
Landshut